

# Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Städtetag NW Postfach 510620 5000 Köln 51

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Städtebau und Wohnungswesen  
Herrn Erwin P f ä n d e r, MdL  
Haus des Landtags  
  
4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg. 20.05.1988/A11  
Lindenallee 13-17  
Aktenzeichen NW 6/75-00-00  
Ruf (0221) 37711 Durchwahl 3771-2 72  
Fernschreiber 8882617  
Stadtparkasse Köln 30202154  
BLZ 37050198

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
  
**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2061**

### Anderung der Landesbauordnung NW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie wir erfahren, befaßt sich Ihr Ausschuß in Kürze mit der anstehenden Änderung der Landesbauordnung. Wir haben dazu bereits Stellung genommen.

Ergänzend möchten wir Ihnen zwei Vorschläge unterbreiten, die sich aus aktuellen Problemen unserer Städte mit der Anwendung der Landesbauordnung ergeben:

#### 1. § 13 BauO NW (Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten)

Wir schlagen vor, § 13 Abs. 4 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

"Auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 49 Abs. 4 Satz 2 der novellierten niedersächsischen Bauordnung. Diese Formulierung trägt einer Problematik Rechnung, die derzeit in den meisten Städten zu beobachten ist. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe sind bestrebt, möglichst viele Fahrgastunterstände anzubieten. Dies dient dem Komfort der Fahrgäste und damit auch der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs. Wie sich gezeigt hat, ist eine angemessene Unterhaltung dieser Fahrgaststände, die gereinigt und gelegentlich auch von Schmierereien befreit werden müssen, sehr kostenaufwendig. Eine behutsame Zulassung von Werbung auf einzelnen Flächen dieser Fahrgastunterstände würde es ermöglichen, hier eine für die Allgemeinheit sinnvolle Lösung zu erreichen.

...

Die vom Ministerium dagegen vorgebrachten Bedenken, die sich insbesondere aus der grundsätzlichen Problematik einer Erweiterung von Werbemöglichkeiten ergeben, werden von uns nicht geteilt, zumal der niedersächsische Gesetzgeber keine Bedenken hatte, die von uns vorgeschlagene Formulierung in seine Bauordnung aufzunehmen.

## 2. Änderung des § 81 (Örtliche Bauvorschriften)

Wir schlagen vor, § 81 Abs. 2 um folgende Nr. 3 zu ergänzen:

"... im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen oder der Änderung ihrer Benutzung Fahrradabstellplätze vom Bauherrn zu errichten sind. Die Anzahl und Lage der erforderlichen Fahrradstellplätze ist in Abhängigkeit von der Nutzung der baulichen Anlage festzulegen.

### Begründung:

Die immer häufiger werdende Fahrradbenutzung in den Städten und Gemeinden unseres Landes macht es auf Dauer schwierig bis unmöglich, im öffentlichen Straßenraum ausreichend Abstellflächen anzubieten. Dann kann es zu Behinderungen, gelegentlich sogar zu Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmern kommen. Im Hinblick auf die langjährige gesetzliche Regelung, daß der Bauherr für die Schaffung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verantwortlich ist, ist es erwägenswert, eine Stellplatzpflicht auch für Fahrräder einzuführen. Wir sehen die Problematik, die mit einer generellen Änderung der Stellplatzregelungen in § 47 BauO NW verbunden ist. Deshalb möchten wir vorschlagen, die Ermächtigung der Gemeinde, örtliche Bauvorschriften als Satzung zu erlassen (§ 81 BauO NW), um die vorgeschlagene Formulierung zu ergänzen. Damit wäre die Grundlage für entsprechende Ortsatzungen der einzelnen Städte geschaffen.

Wir möchten Sie herzlich bitten, unsere Vorschläge zu berücksichtigen. Für ergänzende Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*gkz.*

Prof. Dr. Ernst Pappermann